

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Fünfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Von den Beschränkungen der Sätze 1 bis 3 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Fahrgäste“ folgende Wörter eingefügt „ab dem 17. Lebensjahr“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2d“ durch die Angabe „2e“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:

„(2a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, Maßnahmen nach § 53 SGB III sowie Angebote der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten. Ferner gilt das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 nicht für Integrationskurse, Berufssprachkurse sowie Erstorientierungskurse; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.“

c) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Fort- und Weiterbildungen in Gesundheitsberufen; soweit Patientenkontakte notwendig sind, richten sich die Infektionsschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der behandelnden Einrichtungen; es besteht die Pflicht die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.“

d) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:

„(2c) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der

schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung), von Aufstiegsqualifizierung gemäß der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 20. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) unter 50, so können ab dem 25. Mai 2021 über Satz 1 hinaus auch sonstige Angebote der beruflichen Ausbildung, Umschulung sowie Aufstiegsfortbildungen in den öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, in Präsenz durchgeführt werden. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 26. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) unter 50, so können ab dem 27. Mai 2021 über Satz 1 hinaus auch sonstige Angebote der beruflichen Ausbildung, Umschulung sowie Aufstiegsfortbildungen in den öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, in Präsenz durchgeführt werden. Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100, entfällt ab dem übernächsten Tag die Möglichkeit der Durchführung von Angeboten gemäß den Sätzen 2 und 3. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.“

e) Absatz 2d wird wie folgt gefasst:

„(2d) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 20. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) unter 50, so können ab dem 25. Mai 2021 über Satz 1 hinaus auch sonstige Angebote der Volkshochschulen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, in Präsenz durchgeführt werden. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 26. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (unter <https://www.rki.de/inzidenzen>) unter 50, so können ab dem 27. Mai 2021 über Satz 1 hinaus auch sonstige Angebote der Volkshochschulen, die zum Erwerb einer formalen

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

Qualifikation führen, in Präsenz durchgeführt werden. Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100, entfällt ab dem übernächsten Tag die Möglichkeit der Durchführung von Angeboten gemäß den Sätzen 2 und 3. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.“

f) Nach Absatz 2d wird folgender Absatz 2e eingefügt:

„(2e) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Durchführung von außerschulischen Lern- und Förderangeboten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.“

g) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Von den Beschränkungen im Satz 1 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.“

h) In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von den zahlenmäßigen Beschränkungen nicht erfasst.“

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 8 und Absatz 2 Satz 3 und 4, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 2 Absatz 1 Sätze 2, 5 und 6, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3 Sätze 2 und 4, Absätze 4 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 12, Absatz 13 Sätze 1 und 3, Absätze 14 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2, 4 und 5, Absatz 25a Sätze 1, 3 und 4 und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 und Absatz 6, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Sätze 4 und 5, Absatz 2d Sätze 4 und 5, Absatz 2e Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5 und Absatz 8 Sätze 1 und 4 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

4. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird in der Spalte „§ (Absatz)“ die Angabe „§ 13a“ gestrichen.
 - b) In Nummer 37 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt “
 - außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021“ angefügt.

5. In **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre besteht keine Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken, sie können eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.“
 - b) In Ziffer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

6. **Anlage 4** Ziffer 5 wird gestrichen.

7. In **Anlage 6** Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.“

8. **Anlage 13** Ziffer 9 wird gestrichen.

9. In **Anlage 21** Ziffer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

10. In **Anlage 22** Ziffer 3 werden die Wörter „2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung“ durch die Wörter „Coronavirus-Einreiseverordnung“ ersetzt.

11. In **Anlage 25** Abschnitt „Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens“ wird im Abschnitt II Ziffer 1 folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

12. In **Anlage 25a** Abschnitt B II Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

13. **Anlage 30** Ziffer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

14. In **Anlage 31a** Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

15. **Anlage 34** wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Ziffer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Eine Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ist nur für solche Personen zulässig, die bei Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung zu verfügen. Die Vorgaben nach Satz 1 und nach Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

- b) In Abschnitt II Ziffer 5 werden nach Satz 1 folgende Buchstaben a und b angefügt:
- „a) Im Außenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bewirtet werden. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.
- b) Im Innenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bewirtet werden, die über ein gemäß § 4 Absatz 6 dieser Verordnung durchgeführtes negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte oder genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

16. Anlage 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021“ angefügt.
- b) In Abschnitt I Ziffer 6 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“
- c) Die Überschrift von Abschnitt II wird wie folgt gefasst:
„II. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen und der Veranstaltungsräumlichkeiten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021 sind folgende Auflagen einzuhalten:“
- d) In Abschnitt II Ziffer 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflegestellen“ die Wörter „sowie von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021“ eingefügt.

17. In Anlage 37a Abschnitt I Ziffer 6 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

18. **Anlage 41** Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst und es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Fahrgäste ab dem 17. Lebensjahr sind verpflichtet im Innenbereich Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) zu tragen. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche bis 16 Jahre haben eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

19. In **Anlage 43** Ziffer 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Mai 2021

**Für die Ministerpräsidentin
In Vertretung
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**